



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 15.01.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Krefeld Blatt 15147

lfd. Nr. 1:

Gemarkung Krefeld, Flur 43, Flurstück 1282, Gebäude-
und Freifläche, Stephanstraße 65, Mühlenstraße 22 A, 24, groß: 148 m²

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein teilweise unterkellertes Mehrfamilienwohnhaus aus mehreren Gebäudeteilen (3 Wohneinheiten), Wohnflächen insgesamt ca. 285,8 m², Ursprungsbaujahre ca. 1800 bzw. 1910. Der Ist-Zustand des Objektzuschnitts weicht von der Baugenehmigung sowie vom Bewilligungsbescheid für öffentliche Mittel ab.

Es konnten nicht alle Teile des Objekts besichtigt werden, eine Wohnung wurde nicht besichtigt. Eine der besichtigten Wohnungen befand sich in einem rohbauähnlichen Zustand. Es besteht Denkmalschutz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

293.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.